

Lippequerung/Lippebrücke der Stadt Olfen

Fachgutachten zum Artenschutz

Auftraggeber:



Der Bürgermeister
Kirchstr. 5
59399 Olfen

Auftragnehmer:

Planungsbüro Koenzen 
Wasser und Landschaft

Schulstraße 37
40721 Hilden
Tel: 02103 / 90884 – 0
Fax: 02103 / 90884 – 19

Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einführung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2	Vorgehensweise und Methodik	3
2.1	Methodik	3
2.2	Datengrundlage	4
3	Darstellung des geplanten Vorhabens	5
4	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	6
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	33
6	Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	35
7	Zusammenfassende Beurteilung	37
	Literaturverzeichnis	38
	Anhangsverzeichnis	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere	7
Tabelle 2: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten	11
Tabelle 3: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten	32

6 Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Säugetiere

Die Betroffenheit der planungsrelevanten Fledermausarten ist im Anhang 2 dargestellt.

Der Fischotter, für den ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen ist, ist durch die geplanten Maßnahmen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) nicht gefährdet. Wurf- und Schlafbaue sind nicht betroffen; die Fuß- und Radwege werden von der Lippe abgerückt. Bei möglichen baubedingten Störungen während der nächtlichen Wanderungen bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Lippe bzw. entlang des Außenrandes der Baustellenflächen.

Vögel

Anlagenbedingt werden durch das Vorhaben ein Brutplatz einer planungsrelevanten Art (Feldsperling), eine Sitzwarte (Eisvogel) und ein Nahrungshabitat (Schwarzspecht) im Bereich der Brücke und der Erosionssicherung in Anspruch genommen. Auf den Erosionssicherungsflächen werden die Habitate nach Beendigung der Bauarbeiten wieder hergestellt (vgl. LBP, Kap. 5.2), so dass nur von temporären Beeinträchtigungen auszugehen ist. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenbeschränkung) treten die artenschutzrechtlichen Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbote), Störungsverbote, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ein, was auch im Zusammenhang mit den guten, nahe gelegenen Ausweichhabitaten zu sehen ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Bei Einhaltung der in den Prüfbögen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen können die artenschutzrechtlichen Tatbestände auch für andere Brutvogelarten ausgeschlossen werden, die in der Nähe der geplanten Maßnahmenflächen zur Brut schritten (z.B. Feldschwirl und Steinkauz).

Durch die Teilversiegelungen im Bereich der Fuß- und Radwege und die kleinflächigen Versiegelungen am Brücken-Standort ist eine lediglich geringfügige Wertminderung der Nahrungs- und Rasthabitate einiger Vogelarten möglich. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) (vgl. LANA o.J.).

Beeinträchtigungen einiger planungsrelevanter Vogelarten sind für den Zeitraum der Bauarbeiten sowie betriebsbedingt aufgrund der Nutzung des Gebietes anzunehmen, werden je-

doch durch die in Kap. 5 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich vermeiden. Sofern die neuen Fuß- und Radwege nicht verlassen werden, können sich die Individuen der ortsansässigen Vogelarten (z.B. Eisvögel) an deren Benutzung gewöhnen (Habituation). Ein längeres Verweilen von Besuchern im Untersuchungsgebiet, welches mit einem erhöhten Lärmaufkommen und Bewegungsreizen, auf die insbesondere Wasser- und Watvögel empfindlich reagieren, verbunden wäre, ist nicht vorgesehen – eine „Öffnung“ des Lippeufers für Erholungssuchende findet nicht statt.

Nichtsdestotrotz könnten empfindliche Vogelarten (z.B. überwinternde Wasservögel) durch Besucher aufgeschreckt werden. Es bestehen in der unmittelbaren Umgebung jedoch störungsarme Ausweichhabitate, welche im Rahmen der Umsetzung des vom Lippeverband geplanten Projektes „Fluss- und Auenentwicklung Haus Vogelsang“ (s. LBP, Kap. 2.2) in Zukunft an Fläche und Störungsarmut noch zunehmen werden. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch Fluchtbewegungen wird der Energieverbrauch zwar erhöht und die Nahrungsaufnahme vermindert. Wenn im Ausweichhabitat aber ebenfalls Nahrung aufgenommen werden kann, ist eine rasche Kompensation jedoch möglich (vgl. INGOLD o.J.). Davon kann in der vielfältig gegliederten, störungsarmen Landschaft in der Lippeaue ausgegangen werden.

Erhebliche Störungen, die sich auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken könnten, sind nicht anzunehmen.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Gewässer als Laichhabitat für Amphibien vorhanden. Nicht ausgeschlossen werden kann jedoch die Entstehung von potenziell geeigneten Laichgewässern der Pionierart Kreuzkröte (z.B. Überschwemmungstümpel und Pfützen). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (s. Kap. 5) lassen sich mögliche baubedingte Verluste einzelner Individuen auf ein Mindestmaß reduzieren. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Kreuzkröte eine Art ist, die v.a. sekundäre Pionierstandorte (wie z.B. Baustellen) besiedelt, so dass das Risiko einer baubedingten Tötung als unerheblich gewichtet werden kann (vgl. auch DIERSCHKE & BERNOTAT 2012).

7 Zusammenfassende Beurteilung

Um die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Zusammenhang mit der geplanten Lippequerung im Bereich der Lippeaue in Olfen und Datteln zu berücksichtigen, wurde das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten erstellt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass bei Berücksichtigung vorgesehener Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände bei keiner der geprüften planungsrelevanten Arten – Säugetiere (Fischotter; Fledermäuse: s. Anhang 2), 43 Vogelarten und eine Amphibienart – zutreffen.

Für die Arten nach FFH-Anhang IV oder die europäischen Vogelarten bedeutet dies: Es werden weder Tiere verletzt oder getötet, noch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Auch wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen werden nicht aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört.

Für den Steinkauz ist vorhabenbedingt eine CEF-Maßnahme (Anbringen von Nisthilfen) erforderlich.

MASTERPLAN STEVER- / LIPPEREGION NATURA 2000

(2STROMLAND)

Lippequerung

Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

- Fledermäuse -

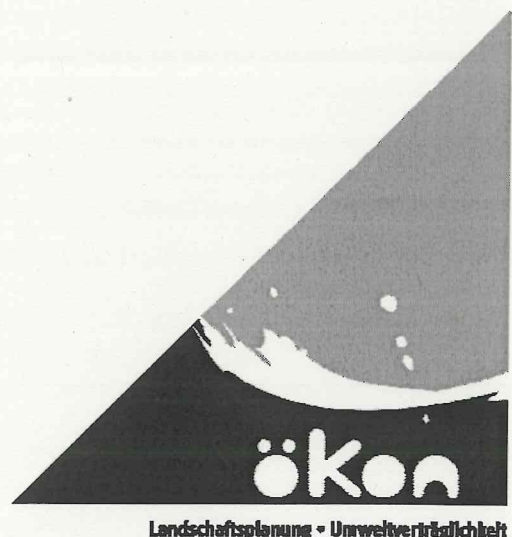
bearbeitet für:

**Stadt Olfen
-Bauamt-
Kirchstraße 5
59399 Olfen**

bearbeitet von:

**öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 15
Fax: 0251 / 13 30 28 19**

18. Juli 2013





Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	3
2 Untersuchungsgebiet	3
3 Planungsrelevante Fledermausarten des Messtischblatts 4310 (Datteln)	4
4 Fledermauskartierung.....	5
4.1 Methodik	5
4.2 Ergebnisse.....	5
5 Artenschutzrechtliche Bewertung	7
6 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen.....	8
7 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	8
8 Artenschutzrechtliche Protokolle	8
9 Literatur.....	9
10 Artenschutzrechtliche Protokolle	10
10.1 Wasserfledermaus	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht geplante Lippequerung bei Olfen (unmaßstäblich)	4
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Messtischblatt 4310 (Datteln) - planungsrelevante Fledermausarten	5
Tab. 2: Liste der 2012/2013 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten.....	6



oder Gewässern. Die Art wurde im Juli 2013 zweimal verhört, wobei auch Jagdaktivität nachgewiesen wurde.

Die Wasserfledermaus wurde an allen Terminen nachgewiesen. Die Sommer- und Wochenstubenquartiere der Art befinden sich typischerweise in Baumhöhlen. Als Jagdgebiete bevorzugt sie stehende und fließende Gewässer, wo sie dicht über/von der Wasseroberfläche Insekten absammelt. Sie bejagte die Wasseroberfläche der Lippe, bei drei Terminen hielt sich jeweils nur kurzzeitig im Untersuchungsbereich auf. Am letzten Termin wurden 32 voneinander getrennte Kontakte gezählt, bei denen es sich durchgängig über den typischen Jagdflug der Art dicht über der Wasseroberfläche handelte. Der untersuchte Lippeabschnitt von ca. 500 m Länge wurde an diesem Abend zwischen 22:30 Uhr und 23:00 intensiv bejagt. Danach ging die Zahl der Kontakte stark zurück. Es konnte immer nur jeweils ein Tier verhört und/oder beobachtet werden, so dass es sich möglicherweise um ein Einzeltier handelte, das den Untersuchungsbereich zeitweise bejagte und dann den Jagdbereich wechselte.

Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller. Die Jagdaktivitäten erstreckten sich gleichmäßig auf den untersuchten, ca. 500 m langen Abschnitt der Lippe. Bevorzugt wurde neben der Wasseroberfläche das östliche, Gehölz bestandene Ufer genutzt. Es wurden bis zu 3 Tiere gleichzeitig verhört. Die Aktivitäten begannen jeweils frühzeitig ab Sonnenuntergang. Quartiere sind an nah gelegenen Höfen/Siedlungsstrukturen zu erwarten.

Als weitere typische Gebäudefledermausart tritt die Rauhhaufledermaus auf. Die Art nutzt in Einzelfällen auch Baumhöhlen. Sie wurde an einem Termin nachgewiesen.

5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Untersuchungsbereich fungiert als Nahrungsraum für die festgestellten Arten, besonders für Zwergfledermäuse und Wasserfledermäuse. Genutzt wurde der Untersuchungsbereich (Lippe und Uferbereiche) gleichmäßig, räumliche Schwerpunkte waren nicht zu erkennen. Darüber hinaus ist die Lippe trotz fehlender Nachweise als Durchzugsraum für Teichfledermäuse und Große Abendsegler zu betrachten.

Die Zwergfledermaus jagte über der Lippe und an dem Gehölz bestandenen östlichen Ufer. Der kleinteilige **Gehölzeingriff** lässt für die Zwergfledermaus mit ihrem opportunistischen Jagdverhalten keine Nachteile erwarten. Quartiere Baum bewohnender Arten sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Die möglichen nächstgelegenen Baumquartiere sind außerdem in einer ausreichenden Entfernung, so dass auch mögliche Lärmentwicklungen bei Baumaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Aufgabe und damit einem Verlust der Ruhestätten führen.

Zum Erhalt der Nahrungsräume ist auf eine **Beleuchtung** der Fußgängerbrücke vollständig zu verzichten. Hierdurch wird sowohl eine Anziehung nachtaktiver Insekten verhindert, die daraufhin in angrenzenden Jagdbereichen fehlen, als auch eine Meidung des Bereichs durch lichtsensible Fledermausarten ausgeschlossen. Da nach aktuellem Kenntnisstand keinerlei dauerhafte Beleuchtung geplant ist, entsteht kein artenschutzrechtlicher Konflikt. Der Verzicht auf Beleuchtung soll auch die Bauzeit umfassen, sofern die Bauzeit nicht in einem Zeitraum liegt, der artenschutzrechtlich für Fledermäuse unsensibel ist (außerhalb von Zug-, Schwärm- und Wochenstubenzeiten: ca. zwischen November und März).

Die Anlage der Fußgängerbrücke als **Querbauwerk** bzw. als mögliche Barriere für über der Lippe jagende und/oder ziehende Arten wird als unkritisch eingestuft. Als begrenzende Faktoren für das Unterfliegen, also für eine durchgängige Jagdeignung, gelten allgemein besonders niedrige Durch-



lässe sowie geringe Breiten, ggf. große Längen. Wasserfledermäuse oder Teichfledermäuse durchfliegen Gewässer überspannende Brücken ab einer Höhe von 1 bis 1,5 m über Mittelwasser (MW) sowie Breiten ab 1,5 bis 2 m (z.B. ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003 und BRINKMANN et al. 2008). Das geplante Bauwerk liegt bei ca. 4,5 m Höhe über MW sowie über 50 m Breite bei einer sehr geringen zu durchfliegenden Länge (max. 5 m). Bei einer Umplanung sollen die Eckdaten der geplanten Brücke (Breite, Höhe, Länge) die in einschlägigen Arbeitshilfen für Querungshilfen genannten Werte (bes. Höhe, Breite) nicht unterschreiten.

Artenschutzrechtliche Konflikte mit planungsrelevanten Fledermausarten durch Tötung, Störung oder Schädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten können sicher ausgeschlossen werden.

6 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

- **Erhalt lichtarmer Dunkelmräume:** Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere der Flusslauf der Lippe dient als Nahrungshabitat. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft von Beleuchtung frei zu halten. Sollte eine Beleuchtung während der Bauzeit notwendig werden, sollte die Bauzeit möglichst außerhalb der Zug-, Schwärm- und Wochenstubenzeit liegen (zwischen März und Oktober). Alternativ sind für die Bauzeit Absprachen für ein angepasstes Beleuchtungsmanagement zu treffen.
- **Einhaltung von Mindesthöhen und -breiten bei der Brückenplanung:** Um eine durchgängige Bejagbarkeit zu gewährleisten ist die jetzige Brückenplanung gut geeignet. Bei einer notwendigen Umplanung sollen die Grenzwerte für Wasser- und Teichfledermäuse eingehalten werden. Die Höhe sollte also mindestens 1,5 m ü. MW betragen und die Breite 2 m.

7 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Bau der Lippequerung unter Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse hervorruft

8 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Wasserfledermaus, stellvertretend für das Gewässer bejagende Arten, wird ein artenschutzrechtliches Protokoll erstellt.